

Statut der Alternativen und Grünen Gewerkschafter*innen/ Unabhängige Gewerkschafter*innen (AUGE/UG)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein trägt den Namen "Alternative und Grüne Gewerkschafter*innen/Unabhängige Gewerkschafter*innen (AUGE/UG)".

1.2 Er hat seinen Sitz in Wien.

1.3 Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 Zweck

2.1 Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2.2 Die AUGE/UG bezwecken

2.2.1 die konsequente Vertretung der Interessen der in Österreich beschäftigten Menschen, einschließlich der zukünftig beschäftigten Jugendlichen, Schüler*innen und Student*innen und jener, die derzeit arbeitslos oder bereits pensioniert sind,

2.2.2 die Wahrung eines einheitlichen Gewerkschaftsbundes,

2.2.3 die gerechte Verteilung von Arbeit und Einkommen,

2.2.4 eine ökosoziale Steuerpolitik,

2.2.5 die Demokratisierung der Arbeitswelt und der Institutionen der Arbeiter*innenbewegung,

2.2.6 die Gleichberechtigung und tatsächliche Gleichstellung der Frauen,

2.2.7 die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Migrant*innen,

2.2.8 den Kampf gegen Ausbeutung, Faschismus, Sexismus, Rassismus und für eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die sich weltweit an den Werten Demokratie, Solidarität, Ökologie, Universalität der Menschenrechte und Gewaltfreiheit orientiert.

2.2.9 Die AUGE/UG bekennen sich zur Demokratie, zur Überparteilichkeit des ÖGB und zu dessen Zielen und unterstützen ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung dieses Zweckes sind sie berufen zur

3.1 Bildung einer demokratischen Organisation für alle fortschrittlichen Arbeitnehmer*innen in Österreich, einschließlich der zukünftig Beschäftigten, der Arbeitslosen und Pensionist*innen,

3.2 Unterstützung der Tätigkeit jener Gewerkschaften, für die die AUGE/UG im Rahmen der Unabhängige Gewerkschafter*innen im ÖGB (UG) zuständig sind, insbesondere der Gewerkschaft GPA, der Produktionsgewerkschaft (PRO-GE) und der Gewerkschaft Bau Holz (GBH),

3.3 Initiierung und Unterstützung alternativer Kandidaturen bei Wahlen von Betriebsrät*innen, Personalvertretungen, Jugendvertrauensrät*innen und Behindertenvertrauenspersonen

3.4 Kandidatur bei Arbeiterkammerwahlen und Mitarbeit in Arbeiterkammergremien.

3.5 Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Form (Herausgabe von Publikationen, Durchführung von Veranstaltungen etc.)

3.6 Mitarbeit und Interessenvertretung in übergreifenden wohn-, einkommens- und sozialpolitischen Initiativen.

3.7 Initiierung und Förderung politischer Initiativen und Projekte, die den Vereinszweck unterstützen.

3.8 Anregung und Koordination von wissenschaftlichen Arbeiten.

3.9 Gewerkschaftliche Bildungsarbeit,

3.10 ÖGB-Mitgliederwerbung,

3.11 Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder,

3.12 Durchsetzung von Gewerkschaftsinteressen in nahestehenden Organisationen,

3.13 bundesweiten und internationalen Vernetzung und zur internationalen Solidarität, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Gewerkschafter*innen und die Unterstützung gewerkschaftlicher Aktivitäten in- und außerhalb Österreichs.

§ 4 Stellung zu anderen Organisationen

4.1 Die AUGÉ/UG ist in ihrem Wirken unabhängig und weisungsungebunden von anderen Organisationen.

4.2 Die AUGÉ/UG ist Teil des alternativgewerkschaftlichen Bündnisses "Unabhängige Gewerkschaftsfraktion für mehr Demokratie im ÖGB (UG)" und somit Teil einer anerkannten Fraktion im ÖGB und in seinen Gliederungen gemäß § 9 der Geschäftsordnung des ÖGB. Dieses Statut dient als Geschäftsordnung im Sinne der ÖGB-Fraktionsordnung.

4.3 Die AUGÉ/UG ist auf gewerkschaftlicher Ebene die anerkannte Fraktion der Unabhängigen Gewerkschafter*innen in der Gewerkschaft GPA.

4.4 Die AUGÉ/UG – sowie von ihr anerkannte bzw. ihr angeschlossene Gruppierungen in den Bundesländern – ist in Kontinuität seit ihrer Gründung die Fraktion bzw. wahlwerbende Gruppierung der UG zu den Länderarbeiterkammern sowie zur Bundesarbeitskammer.

4.5 Die AUGÉ/UG ist bestrebt, in jenen Einzelgewerkschaften des ÖGB die Fraktionsanerkennung zu erhalten, die Beschäftigte der Privatwirtschaft organisieren und in denen noch keine andere UG-Gruppierung Fraktionsstatus besitzt.

§ 5 Aufbringung der Mittel

5.1 Beiträge des ÖGB und der Einzelgewerkschaften gemäß § 9 der Geschäftsordnung des ÖGB

5.2 Fraktionsgelder der Arbeiterkammern

5.3 Beiträge der Mitglieder

5.4 Beiträge aus öffentlichen Mitteln

5.5 Erträge aus Veranstaltungen, Aktivitäten und Publikationen

5.6 Subventionen, Spenden und sonstige Einnahmen

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Mitglieder in der AUGÉ/UG sind jene natürlichen Personen, die ihre Mitgliedschaft gegenüber dem zuständigen Landesvorstand schriftlich erklären und gegen deren Beitritt von den Organen der AUGÉ/UG nicht innerhalb von zwei Monaten Einwand erhoben wird.

6.2 Sollte kein Landesvorstand vorhanden sein, ist eine Mitgliedschaftserklärung schriftlich an den Bundesvorstand zu richten.

6.3 Gegen eine Nichtaufnahme ist die Berufung an die Landesversammlung möglich, bei einer Mitgliedschaftserklärung nach 6.2 an die Bundeskonferenz. Diese entscheiden endgültig.

6.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod.

6.5 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Landesvorstand oder den Bundesvorstand erfolgen.

6.6 Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand – wo nicht vorhanden – der Bundesvorstand.

6.6.1 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Landesvorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

6.6.2 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Mitglied des Landesvorstands bzw. – wo nicht vorhanden – des Bundesvorstands gestellt werden. Das betroffene Mitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Landesvorstands bzw. des Bundesvorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an den Bundesvorstand offen.

6.8 Alle Mitglieder der Landesorganisationen sind gleichzeitig Mitglied der Bundesorganisation. Dies gilt auch dort, wo die betreffende Landesorganisation eine eigenständige Rechtsperson ist.

6.9 Jede Landesorganisation hat jährlich eine aktuelle Liste ihrer Mitglieder an die Bundesorganisation zu übermitteln.

6.10 Personen, die gegenüber ihrer Gewerkschaft eine Fraktionserklärung für die AUGÉ/UG abgeben, oder die auf einer Liste einer AUGÉ/UG-Landesorganisation für die Arbeiterkammerwahl kandidieren, oder die von der AUGÉ/UG in Gewerkschaftsgremien entsandt sind, aber nicht Mitglied der AUGÉ/UG sind, gelten als AUGÉ/UG-Zugehörige. Sie sind in geeigneter Weise in den Informationsfluss und in die Arbeit der AUGÉ/UG einzubinden, haben aber keine Mitgliederrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte unabhängig von ihren sonstigen Funktionen innerhalb und außerhalb des Vereins – eine Einschränkung besteht jedoch hinsichtlich des passiven Wahlrechts (7.7)

7.2 Die Mitglieder haben alle Rechte in den Landesorganisationen, einschließlich der Direktwahl des Landesvorstands und des Landessprechers*der Landessprecherin.

7.3 Die Besetzung der Bundeskonferenz erfolgt nach dem Delegiertenprinzip. Nicht delegierte Mitglieder können daran teilnehmen, haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht und nur ein eingeschränktes Rederecht.

7.4 Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an die Bundeskonferenz und in der Folge dort das Rederecht zu den von ihm*ihr statutengemäß eingereichten Anträgen.

7.5 Die Mitglieder haben das Recht der Einleitung einer Basisversammlung über alle Belange, die in die Kompetenz der Bundeskonferenz fallen. Um eine Basisversammlung abzuhalten, bedarf es eines Antrags, welcher von zumindest 1/3 der Mitglieder aus mindestens drei unterschiedlichen Landesorganisationen eingebracht wird. Zur Einberufung einer Basisversammlung gelten die Fristen analog der Bundeskonferenz oder der außerordentlichen Bundeskonferenz. An der Basisversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Die Basisversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Mindestquorum der Teilnahme an einer Basisversammlung beträgt 50% der Mitglieder.

7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Tätigkeit der AUGE/UG nach Kräften zu unterstützen und die grundlegenden Positionierungen anzuerkennen.

7.7 Alle Mitglieder mit Ausnahme der Spitzenfunktionär*innen von Parteien (Bundesvorstandsmitglieder, Mandatar*innen eines Landtages, des Bundesrates, des Nationalrates oder des Europäischen Parlaments und Regierungsmitglieder auf Landes-, Bundes oder EU-Ebene) haben das passive Wahlrecht. Diese Parteifunktionär*innen sind zur Wahrung der Parteiunabhängigkeit und der unabhängigen Vertretung von Arbeitnehmer*inneninteressen von allen sich aus diesem Statut ergebenden Funktionen ausgeschlossen.

7.8 Behindertenvertrauenspersonen und Mandatar*innen in Betriebsräten, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräten, deren Ersatzleute, Funktionär*innen und Angestellte des ÖGB und seiner Gliederungen etc. sind aufgerufen, gegenüber dem ÖGB und der jeweiligen Einzelgewerkschaft ein Fraktionsbekenntnis für die AUGE/UG oder der entsprechenden UG-Säule abzulegen, um deren Gewicht innerhalb des ÖGB zu stärken.

§ 8 Gliederung und Funktionsweise

8.1 Die AUGE/UG gliedert sich in eine Bundesorganisation, in Landesorganisationen und in Teilorganisationen.

8.2 Organe der Bundesorganisationen sind

8.2.1 die Bundeskonferenz (§9),

8.2.2 der Bundesvorstand (§11),

8.2.3 die Bundeskontrollgruppe (§16) und

8.2.4 das Bundesschiedsgericht (§17)

8.3 Organe der Landesorganisationen sind jeweils

8.3.1 die Landesversammlung und

8.3.2 der Landesvorstand

8.4 Organe der Teilorganisationen sind jeweils

8.4.1 eine Konferenz der Teilorganisation und

8.4.2 ein Vorstand der Teilorganisation

8.5 In allen gewählten Gremien der AUGE/UG hat der Frauenanteil zumindest 50% zu betragen.

8.6 Die anerkannten Landes- und Teilorganisationen sind in ihrem Wirken autonom.

8.7 Ihre Funktionsweise und Aufgaben definieren die Geschäftsordnung der Bundesorganisation und ergänzende Geschäftsordnungen bzw. Statuten, die von den Landes- und Teilorganisationen beschlossen und dem Bundesvorstand vorgelegt werden. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen diese der Genehmigung des Bundesvorstands.

8.8 Für die Geschäftsordnungen bzw. Statuten, die Funktionsweise und die Tätigkeit der Landes- und Teilorganisationen sind diese Statuten und die Geschäftsordnung der Bundesorganisation eine Mindestanforderung. Sie orientieren sich daran und dürfen diesen nicht widersprechen.

8.9 Landes- und Teilorganisationen sind verpflichtet, die Tätigkeiten der AUGE/UG zu unterstützen und deren grundlegende Positionen anzuerkennen.

8.10 Landesorganisationen können und sollen eigene Rechtspersönlichkeiten (Zweigvereine) bilden, die sich statutarisch ausdrücklich als Teil der Bundesorganisation definieren.

8.11 Teilorganisationen können eingerichtet werden für

8.11.1 jene Einzelgewerkschaften des ÖGB, die in den Organisationsbereich der AUGE/UG fallen oder in denen keine anerkannten UG-Gruppierungen bestehen,

8.11.2 Abteilungen dieser Gewerkschaften (Frauen, Jugend, Pensionist*innen),

8.11.3 für weitere Personengruppen wie Migrant*innen oder Erwerbsarbeitslose.

8.12 Die Teilorganisationen entwickeln nach Bedarf und entsprechend ihrer ergänzenden Geschäftsordnungen Strukturen in den Landesorganisationen und in anderen Teilorganisationen.

8.13 Alle Organe und Gremien sind für Mitglieder der AUGE/UG grundsätzlich mit Antrags- und Rederecht aber ohne Stimmrecht zugänglich. Ein allfälliger Ausschluss, der in einem Gremium nicht stimmberechtigten Personen bei bestimmten Tagesordnungspunkten wird als jeweils erster Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Gremiums beschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Mitglieder der Kontrolle.

8.14 Alle Beschlüsse in allen Organen und Gremien werden, wenn nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt. Das heißt, dass mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen müssen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.15 Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Mitglieds des Bundesvorstands, eines Landesvorstands, eines Vorstands einer Teilorganisation, der Bundeskontrolle oder der Kontrollorgane der Landes- oder Teilorganisationen mit der Bundesorganisation oder mit der jeweiligen Landes- oder Teilorganisation (Insichgeschäfte im Sinne des § 6 Abs.4 Vereinsgesetzes 2002) bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vorstands der Bundes-, Landes- oder Teilorganisation und sind nachträglich der Bundes- oder Landeskonferenz bzw. Konferenz der Teilorganisation zu berichten.

§ 9 Bundeskonferenz

9.1 Die Bundeskonferenz ist das höchste beschlussfähige Gremium des Vereins.

9.2 Die ordentliche Bundeskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

9.3 Eine außerordentliche Bundeskonferenz hat binnen sechs Wochen stattzufinden auf

9.3.1 Beschluss des Bundesvorstands,

9.3.2 Antrag von einem Drittel der Landesorganisationen durch Beschluss ihrer Landesversammlungen oder Landesvorstände

9.3.3 schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder

9.3.4 auf Verlangen der Bundeskontrollgruppe

9.4 In der Bundeskonferenz sind

9.4.1 die Mitglieder des Bundesvorstands

9.4.2 ein Mitglied der Bundeskontrollgruppe und

9.4.3 Delegierte der Landes- und Teilorganisationen stimmberechtigt. Der Delegiertenschlüssel wird in der Geschäftsordnung geregelt.

9.5 Die Ausschreibung der ordentlichen Bundeskonferenz erfolgt drei Monate vor dem Konferenztermin und ist in den Fraktionsmedien zu veröffentlichen.

9.6 Zur Bundeskonferenz sind alle Stimmberechtigten unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin vom Bundesvorstand schriftlich einzuladen.

9.7 Die Tagesordnung hat alle Aufgaben der Bundeskonferenz zu berücksichtigen und den Punkt "Anträge gem. 9.8" zu enthalten.

9.8 Anträge zur Bundeskonferenz sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Bundeskonferenz beim Bundesvorstand einzureichen und den Delegierten am folgenden Arbeitstag zu übermitteln.

9.9 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Änderungen der Tagesordnung können in dringlichen Fällen und mit ausführlicher Begründung bis zwei Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz erfolgen und den Delegierten mitgeteilt werden.

9.10 Die Bundeskonferenz ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Delegierten beschlussfähig. Ist die Bundeskonferenz zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

9.11 Beschlüsse über Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zweidrittelmehrheit, jene über die Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit. Änderungen des Statuts und die Auflösung des Vereins können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 Aufgaben der Bundeskonferenz

10.1 Entgegennahme und Diskussion der Rechenschaftsberichte des Bundesvorstands, der BAK-Fraktion und der Delegierten in UG- und Gewerkschaftsgremien,

10.2 Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses,

10.3 Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstands,

10.4 Anerkennung von Landes- und Teilorganisationen,

10.5 Beschlussfassung über generelle Modalitäten und Kriterien der Aufteilung der Finanzen zwischen Bundes-, Landes- und Teilorganisationen,

10.6 Die Bundeskonferenz wählt in gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl

10.6.1 zwei gleichberechtigte Bundessprecher*innen unterschiedlichen Geschlechts, zumindest aber eine*n Bundessprecher*in.

10.6.2 Delegierte für Gremien der UG und

10.6.3 die drei Mitglieder der Bundeskontrollgruppe.

10.7 Die Bundeskonferenz beschließt

10.7.1 bindende Richtlinien zu sämtlichen Belangen des Vereins und seiner Aktivitäten,

10.7.2 grundlegende politische Positionen,

10.7.3 Änderungen der Statuten und

10.7.4 die Auflösung des Vereins.

10.8 Die Bundeskonferenz nominiert

10.8.1 Delegierte für Gewerkschaftsgremien, sofern keine zuständige Teilorganisation besteht,

10.8.2 AUGÉ/UG-Delegierte der UG für ÖGB-Gremien,

Dabei ist auf eine der Mitgliederstruktur entsprechende Vertretung von Landes- und Teilorganisationen zu achten.

10.9 Die Bundeskonferenz kann den gesamten Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Enthebungen können nicht Inhalt von Dringlichkeitsanträgen sein.

§ 11 Bundesvorstand

11.1 Der Bundesvorstand besteht aus

11.1.1 den von der Bundeskonferenz gewählten Bundessprecher*innen,

11.1.2 je zwei Vertreter*innen pro Landesorganisation, wovon zumindest eine*r Mitglied des Landesvorstands ist.

11.2 Die Funktionsdauer des Bundesvorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl bzw. Beschickung eines neuen Bundesvorstands.

11.3 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Landesorganisationen vertreten ist.

11.4 Mitglieder des Bundesvorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

11.5 Die Rücktrittserklärung der Bundessprecher*innen sind an den Bundesvorstand zu richten.

11.6 Die Rücktrittserklärungen der Vertreter*innen der Landesorganisationen im Bundesvorstand sind an den Bundesvorstand und an die Organe der entsendenden Landesorganisation zu richten.

11.7 Im Falle des Rücktritts des gesamten Bundesvorstands ist dieser an die Bundeskonferenz zu richten.

11.8 Der Rücktritt wird erst nach der Entlastung durch die Bundeskonferenz sowie mit Wahl bzw. Kooptierung eines*einer Nachfolger*in wirksam.

11.9 Nach dem Rücktritt eine*r Bundessprecher*in wählt der Bundesvorstand eine*n Nachfolger*in aus seiner Mitte oder hat das Recht dafür ein anderes Mitglied zu kooptieren.

11.10 Für die Kooptierung und/oder Nachwahl der Bundessprecher*innen ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Bundeskonferenz einzuholen.

11.11 Nach dem Rücktritt eines*-r Vertreters*-in einer Landesorganisation hat diese umgehend eine*n Nachfolger*in zu entsenden.

11.12 Der Bundesvorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich und wird von den Bundessprecher*innen schriftlich einberufen und geleitet, sind beide verhindert vom an Jahren ältesten Mitglied des Bundesvorstands.

§ 12 Aufgaben des Bundesvorstands

12.1 Der Bundesvorstand führt den Verein auf Grundlage dieses Statuts sowie der Beschlüsse und Richtlinien der Bundeskonferenz und in Kooperation mit den übrigen Organen des Vereins.

12.2 Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte

zwei Stellvertreter*innen der Bundessprecher*innen unterschiedlichen Geschlechts,

eine*n Bundesfinanzreferenten*-in,

eine*n Stellvertreter*in des*der Bundesfinanzreferenten*-in,

eine*n Bundesschriftführer*in und

eine*n Stellvertreter*in des*der Bundesschriftführers*-in

12.3 Zu den Aufgaben des Bundesvorstands gehören

12.3.1 die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung, die die Funktionsweise und Tätigkeit des Vereins und des Bundesvorstands näher definiert, und

12.3.2 die Genehmigung der ergänzenden Geschäftsordnungen bzw. Statuten der Landes- und Teilorganisationen,

12.3.3 die Erstellung eines Jahresvoranschlags und eines Rechnungsabschlusses,

12.3.4 die Einberufung, Vor- und Nachbereitung der Bundeskonferenz,

12.4 Die Bundessprecher*innen vertreten den Verein nach außen.

12.5 Schriftliche Ausfertigung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der beiden Bundessprecher*innen, ist nur ein*e Bundessprecher*n gewählt, die Unterschriften des*der Bundessprecher*in und eines*-er Stellvertreter*in, in Geldangelegenheiten einer*-es Bundessprecher*in zusammen mit dem*der Bundesfinanzreferent*-in bzw. deren*dessen Stellvertreter*in.

12.6 Dem*der Bundesfinanzreferent*in obliegt die Finanzgebarung des Vereins.

§13 Bundeskontrollgruppe

13.1 Die Bundeskontrollgruppe besteht aus drei von der Bundeskonferenz gewählten Mitgliedern. Diese dürfen keine andere der Funktionen, die sich aus diesem Statut ergeben, ausüben und nicht Angestellte der AUG/UG sein.

13.2 Aufgabe der Bundeskontrollgruppe ist die Überwachung der Beschlüsse der Bundesgremien und die Prüfung der Finanzgebarung des Bundesvorstands.

13.3 Ihr Bericht an die Bundeskonferenz hat insbesondere einen Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Bundesvorstands zu enthalten.

13.4 Die Mitglieder der Bundeskontrollgruppe sind berechtigt, an Sitzungen des Bundesvorstands mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

13.5 Die Bundeskontrollgruppe ist berechtigt, eine außerordentliche Bundeskonferenz einzuberufen.

13.6 Die Bundeskontrollgruppe ist verpflichtet, die Verwendung von Bundesmitteln der Länder zu überprüfen und hat pro Funktionsperiode einen Bericht der Länderkontrolle zu erhalten.

§14 Bundesschiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Bundesschiedsgericht.

14.1 Es setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Bundesvorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Bundesvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Bundesvorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum*zur Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts.

14.2 Das Bundesschiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Bundesschiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der*die Vorsitzende ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14.3 Nennt der*die Antragsgegner*in binnen einer Frist von drei Wochen nach Nennung der*des Schiedsrichter*in durch den*die Antragstellende keine*n Schiedsrichter*in, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

§15 Auflösung des Vereins

15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundeskonferenz und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

15.2 Diese Bundeskonferenz hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welche gemeinnützige Organisation bzw. welche Organisationen am ehesten den Zweck des §2 erfüllen, damit dieser/diesen das restliche Vermögen, nach Abdeckung aller Passiva, ganz bzw. zu gleichen Teilen überlassen werden kann.